

Verbandssatzung des Schulverbandes Stapelholm

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **25.06.2020** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung des Schulverbandes Stapelholm erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (§§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Bergenhusen, Erfde, Meggerdorf, Stapel, Tielen und Wohldede bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Stapelholm“ und hat seinen Sitz in Kropp.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Dienstsiegel des Amtes Kropp-Stapelholm mit der Umschrift „Schulverband Stapelholm, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2 Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne § 30 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der **Verbandsmitglieder**.

§ 3 Aufgaben (§§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Dem Schulverband obliegen der Betrieb (inkl. Schülerbeförderung nach den gesetzlichen Bestimmungen), die Unterhaltung und eventuell erforderlich werdende Erweiterungen bzw. Veränderungen
 - a) der Grundschule Stapelholm mit dem Schulstandort Erfde und – solange eine entsprechende Lehrerversorgung und entsprechende Schülerzahlen es zulassen – der Außenstellen in Bergenhusen und Stapel sowie
 - b) der Außenstelle Erfde der Gemeinschaftsschule Kropp

mit den dazugehörigen Einrichtungen und Liegenschaften nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4
Organe
(§§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5
Schulverbandsversammlung
(§ 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Verbandmitglieder über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter, Verbandmitglieder über 2.000 Einwohnerinnen oder Einwohner entsenden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter der Schulverbandsversammlung hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Schulverbandsversammlung
(§§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher
(§§ 10, 11, 12, 13, GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95d GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und zwei Stellvertretungen.
- (2) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird;
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird;
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt;
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt;
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt;
 6. die Annahme von und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €;
 7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.500,00 € nicht übersteigt;
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000.- €
 11. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € im Einzelfall, hierüber ist mindestens halbjährlich der Schulverbandsversammlung zu berichten

§ 8
Ständige Ausschüsse
(§ 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse des Schulverbandes, Verträge, Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Stellenpläne, Grundstücksangelegenheiten, Bauvorhaben und sonstige Angelegenheiten, die für den Schulverband und seine Finanzsituation von Bedeutung sind.
Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Versammlung übertragen.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit
(§ 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder von dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10
Schulverbandsverwaltung
(§ 13 GKZ)

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Kropp-Stapelholm wahrgenommen.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(§§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs
(§§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (3) Die Zahl der Schüler wird mit dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik zugrunde gelegt.
- (4) Hinsichtlich der konkreten finanziellen Ausgestaltung wird auf § 3 der 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Schulverbandes vom 01.04.2014 verwiesen.

§ 13
Verträge
mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung
(§ 5 GkZ i. V. mit § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. mit 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag in Höhe von 1.200,00 € im Monat, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14
Verpflichtungserklärungen
(§ 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15
Änderung der Schulverbandssatzung
(§ 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 (Aufgaben) und 12 (Deckung des Finanzbedarfs) dieser Satzung bedarf der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 16
Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder
(§ 5 GkZ i. V. mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und
Aufhebung des Schulverbandes
(§§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18
Rechtsstellung des Personals
bei der Auflösung des Schulverbandes
(§ 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i. V. mit §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19
Veröffentlichungen
(§ 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Orten befinden, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht:

Gemeinde Bergenhusen

1. auf dem Dorfplatz am Friedhof ,
2. „In Lüttensee“/Einmündung „In de Eck“,

Gemeinde Erfde

1. Beekstraße 2 am Gemeindebüro,

Gemeinde Meggerdorf

1. an der Schmiede Thiesen,

Gemeinde Stapel

1. an der Bauernglocke Ecke Hauptstraße/Schulstraße (Ortsteil Norderstapel)
2. nördlich zur seitlichen Auffahrt zum Ohlsenhaus (Ortsteil Süderstapel)

Gemeinde Tielen

1. auf dem Dorfplatz,

Gemeinde Wohldede

1. am Feuerwehrgerätehaus.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 24.09.2018, ausgefertigt am 05.11.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02.10.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 12.10.2020




Thomas Klömmer
-Schulverbandsvorsteher -

Genehmigung

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVObI. S. 514), genehmige ich die von der Schulverbandsversammlung am 25.06.2020 beschlossene Verbandssatzung des Schulverbandes Stapelholm.

Schleswig, dem 02.10.2020

Der Landrat
Des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag


Albrecht

